



Matthias Kötter

## Homo homini agnus: der „gesellschaftsfähige Mensch“ als Ziel staatlicher Steuerung?

Ad hoc-Gruppe „Die Naturalisierung der inneren Sicherheit“

### Einleitung

Das Thema dieses Beitrags ist die Konstruktion des „gesellschaftsfähigen Menschen“, der sich zu jeder Zeit aus freiem Willen sozialadäquat verhält. In den neueren sicherheitsrechtlichen Debatten über Formen sog. Verwahrlosungskriminalität ist er zu einem Leitbild für ein „weiches“ Sicherheitsrecht geworden. In den aktuellen Debatten über Verwahrlosungserscheinungen im Privaten, in denen als Gradmesser vor allem „beschädigte Kinder“ bzw. die staatliche Schutzverpflichtung diesen gegenüber dienen (im folgenden 2.), ebenso wie in den Debatten über die Verwahrlosung des öffentlichen Raums, die bereits am Ende der neunziger Jahre geführt wurden (3.), drückt sich – so die unter 4. entfaltete These – das staatliche Bestreben aus, vorsorgende Strategien gegen die Normabweichung als solche zu entwickeln, wobei Lösungen regelmäßig in geeigneten Erziehungsmaßnahmen gesehen werden. In den Beiträgen verwendete Begriffe wie Disziplinierung und Selbstdisziplinierung, Selbstkontrolle und Selbstüberwachung belegen die Nähe zu einschlägigen sozialtheoretischen Debatten.

### Die Implosion des Privaten

Anlass der Debatten über die Vernachlässigung von Kindern als Zeichen einer Verwahrlosung des Privaten war eine Reihe von Misshandlungsfällen in Hamburg und anderswo in den Jahren 2004 und 2005. Die Süddeutsche Zeitung fragte im November 2005 (SZ, 10.11.05: 2): „Ist Hamburg die Hauptstadt der vergessenen Kinder?“. Sie beschrieb darunter den „traurigen Alltag in Deutschland“, den die Polizei bei Durchsuchungen vorfinde: „Dreck, Gestank, leere Kühlschränke, halbnackte, mangelernährte Kinder, desinteressierte apathische Eltern“. Nach Expertenschätzungen verwahrlosten in Deutschland mehrere 10.000 Kinder. Weiter hieß es:

„Meist handelt es sich bei jenen Familien, die wegen Kindesvernachlässigung ins Visier der Behörden geraten, um Problemfamilien, in denen Arbeitslosigkeit, räumliche Enge, Alkoholismus, Gewalterfahrungen und Isolation eine Rolle spielen.“ Armut galt dabei als ein wesentlicher Faktor.

Im Oktober 2006 erlebten wir die Fortsetzung der Debatte im Fall des toten Zweijährigen Kevin aus Bremen, dessen „alleinerziehender Vater“ von den Medien als „drogensüchtig“ und „ALG-II-Empfänger“ beschrieben wurde (Spiegel-online, 11. 10.06). In der Folge kam es zu einer weitgreifenden öffentlichen aber auch (sozial-) wissenschaftlichen Debatte über gesellschaftliche Differenz und die damit zusammenhängenden normativen Ordnungen (Staiger 2006). Genährt wurde diese Debatte u. a. aus der im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung erstellten Studie „Gesellschaft im Reformprozess“, die den seitdem vielfach zitierte Begriff eines „abgehängten Prekariats“ für ein Milieu aufbrachte, das geprägt sei von „sozialem Ausschluss und Abstiegsverfahren“<sup>1</sup>.

Die Aufmerksamkeit, die die Fälle seit dem Ende des Jahres 2005 erhielten, spiegelte sich schon nach kurzer Zeit auch im juristischen Schrifttum wider (Merchel 2005; Lindner 2006; Fieseler/ Hannemann 2006). Denn die bei den von der „Verwahrlosung“ Betroffenen bewirkten physischen und psychischen Veränderungen stellten sich als Verletzungen von grundrechtlich geschützten Gütern dar und aktivierten staatliche Schutzpflichten: das staatliche Wächteramt über die Entwicklung von Kindern in Art. 6 Abs. 2 und die Verpflichtung zum Schutz von Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Erste politische Vorschläge zielen vor allem auf die verbesserte Kontrolle der Eltern. Die Forderung nach der gesetzliche Bestimmung einer Pflicht zur Wahrnehmung der kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U9) war schon früher von Seiten der Krankenversicherer immer wieder erhoben worden. Ging es diesen jedoch um eine Verbesserung der Gesundheitsvorsorge zum Zwecke der Kostensenkung (Dietz/ Johann 2006; Kunkel 2006), so kommt nun eine weitere Funktion der Vorsorgeuntersuchungen hinzu: Gesundheitliche Beeinträchtigungen und psychosozialen Belastungen bei Kindern (Butterwege 2006: 33, 37) sollen im Wege der Kontrolle durch das öffentliche Gesundheitswesen schon lange vor der Schuleingangsuntersuchung sichtbar gemacht werden (Lindner 2006; bereits SZ, 10.11.05: 2). In einem Beschluss des SPD-Parteivorstands vom Januar 2006 heißt es lediglich (SPD 2006: 7): „Alle Kinder nehmen an Früherkennungsuntersuchungen teil.“ Fragen nach der konkreten Umsetzung der Pflicht oder nach der

---

<sup>1</sup> Weil dieser neuerliche Aufmerksamkeitshöhepunkt mit dem Kasseler Kongress der DGS koinzidierte und diesen in weiten Strecken überholte, kann er hier nur ansatzweise mitverfolgt werden. Aus der FES-Studie wurde erstmals an dem Wochenende nach dem Kongress zitiert, sie ist bisher nur in Auszügen zugänglich (im Internet unter [http://www.fes.de/inhalt/Dokumente/061016\\_Gesellschaft\\_im\\_Reformprozess.pdf](http://www.fes.de/inhalt/Dokumente/061016_Gesellschaft_im_Reformprozess.pdf), zuletzt eingesehen am 5.1.07).

Vereinbarkeit ärztlicher Informationspflichten gegenüber den Jugendämtern mit der ärztlichen Schweigepflicht sind bisher offen geblieben.

Weitere Vorschläge gehen in eine ähnliche Richtung. Sie betreffen Kontrollen beim Kindergeld, dessen Auszahlung an die ordnungsgemäße Verwendung auf die Kinder geknüpft werden soll (so der Vorschlag des CDU-Bundestagsabgeordneten Philipp Missfelder, lt. netzeitung.de v. 30.8.06.) oder Kontrollen der Sprachkompetenz im Kindergartenalter, was nicht nur auf Familien mit Migrationshintergrund abzielt und Bildungs- und Erziehungsdefizite offenbaren soll (Butterwege 2006). Außerdem soll unter Anschluss an die bereits seit Längerem geführten Debatten zu häuslicher Gewalt und zum Gewaltschutzgesetz (Schweikert/Baer 2002) das Problem, dass „Behörden nicht durch Mauern schauen können“, dadurch behoben werden, dass die Polizei bei entsprechendem Verdacht erleichtert Zutritt zu den Wohnungen erhält (SZ, 10.11.05: 2). Ergänzend sollen Kontrollen durch die Jugendämter verstärkt werden und diese weitergehende Pflichten zur Ergänzung der elterlichen Erziehung erhalten (Riekenbrauk 2006). Die Ausweitung der Ganztagschulen als Regelschulen soll helfen, soziale Handicaps zu kompensieren. Nach Butterwege (2006: 36; ebenso Pfeiffer 2006) verspricht Ganztagsbetreuung eine bessere Versorgung der Kinder mit gesunder Nahrung, die systematische Förderung der Schülerinnen und Schüler bei der Erledigung von Hausaufgaben und die Kontrolle bei der Gestaltung des Nachmittags.

Bei ihrer Beschreibung der gerichtlichen „Prozesse um verhungerte und verwaarloste Kinder“ kam die Gerichtsreporterin des Spiegel Gisela Friedrichsen im Dezember 2005 zu dem Ergebnis, dass die Fälle gar nicht zugenommen hätten, sondern sie nur bewusster wahrgenommen werden, wenn „das Thema Konjunktur hat wie jetzt nach dem Fall Jessica“, oder wie im Oktober 2006 nach dem Fall „Kevin“ (Der Spiegel 50/2005: 52 f.). Doch was bedingte dann den genannten Aufmerksamkeitshöhepunkt gerade im Jahr 2005, wenn es Vorfälle wie die beschriebenen immer gegeben hatte und viele der Vorschläge keineswegs neu waren? Das lässt sich lediglich vermuten. Mit einiger Plausibilität lässt sich der Grund darin sehen, dass die Wahrnehmung der einzelnen Taten sich in ein Bild einfügte, das gleichzeitig um den Topos einer „sozialen Unterschicht“ gezeichnet wurde. Diese sozialtheoretische Rückkopplung verlieh der Summe der einzelnen Erscheinungen ein einheitliches Gepräge, und sie ermöglichte eine Debatte über die spezifische Kriminalität einer solchen sozialen Realität.

Der Topos einer „sozialen Unterschicht“ war von dem Historiker Paul Nolte (2003: 60 f., 62) in die aktuellen politischen Debatten eingeführt worden. In der Begriffsvariante eines „Unterschichten-Fernsehens“ hatte er über die populären Medien schnell Verbreitung gefunden und wurde im Feuilleton ebenso wie in sozialwissenschaftsnahen Literaturen (Bude 2006; Butterwege 2006: 37; Staiger 2006) aufgegriffen. Der Begriff stellt eine Absage an das normative Desiderat dar, das sich

in Helmut Schelskys (1953/1965) „nivellierter Mittelstandsgesellschaft“ ausgedrückt hatte. Der Begriff nimmt Bezug auf einen – keinesfalls homogenen – Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik. Dieser soll durch wirtschaftliche Armut ebenso gekennzeichnet sein wie durch die Armut an Bildung oder Wertbildung. Den der sozialen Unterschicht zugeschriebenen Personen ist gemeinsam, dass sie sich außerhalb der Strukturen bewegen, die ihre Unabhängigkeit von gesellschaftlicher Fürsorge garantieren, und dass eine Rückkehr in diese Strukturen sehr unwahrscheinlich erscheint. Paul Nolte diente der Begriff als Klammer, wenn er das Armutrisiko Alleinerziehender in einem Atemzug nannte mit der „Zuwanderung nach (West-) Deutschland aus ... Südeuropa, der Türkei und Osteuropa“, welche „zu einer neuen ethnischen Unterschichtung geführt [habe], mit sehr ambivalenten Folgen“ (Nolte 2003: 61). Aus den Parallelgesellschaften des Jahres 2004 war – nicht zuletzt unter dem Eindruck der Ausschreitungen in den Pariser *banlieus* – ein „Aufstand der Ghettos“ (SZ) geworden, der vor allem einen sozialen und nicht so sehr einen ethnischen Hintergrund habe, wie der Bezirksbürgermeister von Berlin-Neukölln Heinz Buschkowsky im Interview mit der Süddeutschen Zeitung (SZ v. 25.11.05) äußerte.

Der Fokus lag auf dem Los der Kinder, die unter defizitären Bedingungen aufzuwachsen hatten: „beschädigte“ Kinder auf der einen Seite, kriminelle Kinder und Jugendliche auf der anderen. Die Vernachlässigung von Kindern stellt sich in beiden Fällen als eine Form der spezifischen Kriminalität der sozialen Unterschichten dar. Die Ursachen für die Verwahrlosung werden in den besonderen sozialen Bedingungen unter der Abgeschiedenheit der familiären Privatheit vermutet. In den sicherheitsrechtlichen Beiträgen gehen die Autoren davon aus, dass eine reaktive Strategie die Verletzung von geschützten gesellschaftlichen Werten nicht zu verhindern mag, dass vielmehr weit in das Vorfeld der Verletzung reichende sozialsteuernde Maßnahmen erforderlich sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben eine erhebliche Bedeutung für den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Handelns im Privaten der betreffenden Familien. Die Vorschläge zeigen: „Das Private ist politisch!“, soweit in ihm in einer Weise gesellschaftliche Werte verletzt werden, die eine staatliche Schutzverpflichtung berühren; dann hat es dem öffentlichen Blick zu weichen. Schon im Zusammenhang mit anderen Kriminalitätsformen wie insbesondere der Organisierten Kriminalität war der Blick auf die rechtlich geschützte Privatsphäre gerichtet. In der Begründung zu der im Jahre 1998 als Großer Lauschangriff diskutierten Änderung der Strafprozessordnung betonte die Bundesregierung, dass es „angesichts der durch die Organisierte Kriminalität entstandenen Dimension der Bedrohung ... nicht mehr vertretbar“ sei, den „vor jeglichem staatlichen Eingriff zu Zwecken der Strafverfolgung geschützten privaten Bereich weiterhin unbegrenzt zu gewährleisten“ (BT-Drucksache 13/8651, 13.). Der Schutz des Privaten gegenüber staatlichen

Eingriffen wurde reduziert, weil sich diese Kriminalitätsformen der normativ steuernden Kraft des Staates und der formierenden Selbstkontrolle entzogen.

Mit Blick auf die „Verwahrlosungskriminalität“ werden Mittel diskutiert, die es dem Einzelnen ermöglichen sollen, die Abgeschiedenheit seiner Privatheit zu rechtfertigen. Er sollte sich auch im Privaten erwartungsgemäß normkonform verhalten (können). Dazu soll ihm die erforderliche Kompetenz verliehen werden, welche er bei regelmäßigen Kontrollen nachzuweisen hat. Nicht staatliche Selbsterfüllung sondern die Gewährleistung individueller Selbstkontrolle ist die Methode. Solche disziplinierenden Vorwirkungen, die von der kinderärztlichen Untersuchung ebenso ausgehen wie vom verpflichtenden Deutschtest, sind auch im Sicherheitsrecht keineswegs neu.

## Der Verlust der Allmende

Im Zentrum der sicherheitsrechtlichen Beratungen am Ende der neunziger Jahre stand – neben dem Thema Jugendkriminalität – die Verwahrlosung des öffentlichen Raums. Der „criminologic turn“ in den Debatten über Sicherheitsrecht hatte zu einer verstärkten Wahrnehmung klassischer Ordnungsprobleme wie Obdachlosigkeit, Alkoholkonsum in den Straßen, Vermüllung von Stadtvierteln und Graffiti geführt, die vielfach die Schwelle von der reinen Belästigung hin zur Straftat nicht überschritten. Während die objektive Sicherheitslage keinen Anlass zu wesentlicher Besorgnis lieferte (Pfeiffer 2004: 418), zeugten die über Befragungen ermittelten Zahlen subjektiver Kriminalitätserwartung von hoher Unsicherheit und Kriminalitätsängsten in der Bevölkerung.

Dieses sog. Kriminalitätsfurch-Paradox führte zu sehr unterschiedlichen Erklärungsmustern (Boers/Kurz 2001:126). In den vor allem außerhalb der Kriminologie geführten sicherheitsrechtlichen Debatten wurde es in den Zusammenhang großer Verfallerzählungen des Öffentlichen Raums und der „Allmende“ gestellt. So warnte der Verwaltungsrechtler Uwe Volkmann in einem viel beachteten Aufsatz in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht im Jahre 2000 vor dem Verlust der Allmende, in einer Zeit „von zunehmender Risikoerfahrung und Risikowahrnehmung, von der Auflösung von Erwartungssicherheit, von der Erosion rechtlicher und sozialer Normen, von Veränderungen der sozialen Kultur oder auch schlicht von einem Werte- und Sittenverfall, bei dem vor allem der Sinn für das Allgemeine auf der Strecke“ bleibe (Volkmann 2000: 362.). Volkmanns Grundlegendes Anliegen war von seinem Begriff der Allmende mitumfasst: die Geltung verbindlicher sozialer Normen und das Vertrauen in die Redlichkeit der Mitmenschen. Den Verlust

des Ordnungsvertrauens befürchtete er infolge des Verlustes funktionierender Systeme sozialer Kontrolle.

Diese kulturkritische Sichtweise schloss theoretisch an die Individualisierungstheorie Ulrich Becks (1986) an, und sie bezog sich auch ganz offen auf diese. Dabei war der Begriff der Individualisierung dort stets konturschwach geblieben. Er stand für Freisetzung, Enttraditionalisierung, Vereinzelung, alles Tendenzen, die sich dem empirischen nachweis entziehen sollten und die der Soziologe Joachim Friedrichs mehr als Zeitgeistphänomen denn als wissenschaftliche Hypothese gelten ließ (Friedrichs 1998: 7): „Es ist eine Wunschkonstruktion gebildeter Individuen, der Zeitgeist der 80er und 90er Jahre.“ Dennoch diente sie in der sicherheitsrechtlichen Debatte weiterhin als Folie für einen allgemein wahrgenommenen Werteverlust und das daraus resultierende Unsicherheitsgefühl.

Verwahrlosung erschien damit als ein (Neben-) Produkt der Modernisierung. Die „Radikalisierung des Subjekts“ hatte nicht nur einen Begriff gefühlter Sicherheit maßstäblich werden lassen sondern gleichzeitig die Konstruktion gemeinsamer Regeln als Grundlage der Gesellschaftsintegration verdrängt. Der Kontrollverlust war ein doppelter: Der Verlust des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft ging einher mit dem Verlust der individuellen Selbstkontrolle. Die besondere Sprengkraft der Verwahrlosungskriminalität, die sie als eine gesellschaftliche Großgefahr vom Ausmaß der Organisierten Kriminalität der neunziger Jahre oder des Terrorismus erscheinen ließ, lag nicht in der einzelnen Erscheinung sondern darin, dass in den Nachlässigkeiten die Auflösung des Sozialen als solchem gesehen wurde.

Zwar forderte ein Großteil der Beiträge „*zero tolerance*“, gerade gegenüber allen Anzeichen für Verwahrlosung, um die Grenzen klar zu ziehen, weil – so wiederum die *Broken-Windows*-Annahme – das erste zerbrochene Fenster nach kurzer Zeit den Niedergang des ganzen Stadtteils zur Folge habe (Wilson/Kelling 1982/1996; Leiterer 2005). Das New Yorker *Zero Tolerance*-Konzept hatte 1997 in die deutschen Debatten gehalten, nachdem die von James Q. Wilson und George L. Kelling bereits im Jahre 1982 entworfene Broken-Windows-Theorie 1996 erstmals auf deutsch zugänglich war.<sup>2</sup> Aber auch die an den Zero Tolerance-Gedanken anknüpfenden Maßnahmen waren nur zum Teil „repressiv“, d. h. dem Straf- und Ordnungsrecht zuzurechnen. Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag bei Vorschlägen zur Prävention und Risikovorsorge. Community Policing und Kommunale Kriminalprävention waren umfassende Konzepte, bei denen Kommunale Entscheidungsgremien, Betroffene und die Polizei strukturelle Voraussetzungen für eine kriminalitätsarme

---

<sup>2</sup> Allerdings blieben die Strategien gegen Verwahrlosung nicht auf Repression alleine beschränkt. So arbeiteten die Befürworter des Labelling-Ansatzes in der (kritischen) Kriminologie weiterhin überwiegend mit den Strategien der Dekonstruktion, mit Diversionsstrategien im Strafverfahren und erarbeiteten Vorschlägen zur Entkriminalisierung von Bagatelldelicten.

Umwelt schufen: Jugendclubs, Stadtteilplanung, wachsamer Nachbar, Präventionsräte etc. hießen die Projekte. Dieses „weiche“ policing brachte nicht nur der Polizei neue Aufgabenfelder. Die Stärkung der bereits verloren geglaubten sozialen Kontrolle sollte die Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Handeln aktivieren. Vorrichtungen wie Videokameras in den Straßen oder Patrouillen von Bürgerwachten dienten dabei der Gewährleistung der Selbstkontrolle des Einzelnen. Die zur gleichen Zeit im Bereich des Anlagenrechts diskutierte Steuerungsform der „regulierten Selbstregulierung“ lässt sich zwanglos auf diese Form der Sicherheitsgewährleistung auf der Straße übertragen.

Allerdings erfordert diese Kontrolle die vorherige Einübung der Regel, ihre Verinnerlichung, die Voraussetzung für ihre spätere „natürliche“ Verwirklichung ist. Die Parallele zu den sicherheitsrechtlichen Debatten über die Verwahrlosung im Privaten wird hier deutlich. In beiden Fällen wird ein Normverlust als Individualisierungsfolge konstatiert, gegen den eine Stärkung sozialer Normen angeführt wird. Und in beiden Fällen wird die Stärkung individueller Selbststeuerungspotenziale und deren Überprüfung vorgeschlagen, wobei tiefgreifende Einwirkungen auf den fehlerhaft sozialisierten Betroffenen in Kauf genommen werden.

## Homo homini agnus

Die dargestellten Maßnahmen kreisen um Konzepte der Selbstkontrolle, Selbstdisziplinierung und Selbstüberwachung auf der einen und um Erziehungs- und Sozialisationsprozesse zur Verschaffung der notwendiger Kompetenzen für diese Selbsttechniken auf der anderen Seite. Der oder die einzelne soll seine oder ihre Sozialisierung möglichst selbst bewerkstelligen, eine Überprüfung des Erfolges soll lediglich stichprobenartig erfolgen.

Aus juristischer Sicht ist dabei festzustellen, dass das Recht in den genannten Prozessen ein nur eingeschränkt taugliches Steuerungsmittel darstellt: durch Recht kann der Staat lediglich die Teilnahme an normativen (Ersatz-) Sozialisationsprozessen anordnen und Maßstäbe für ihr Gelingen bestimmen (Kötter 2003). Die Organisation von Sozialisationsprozessen, die den Menschen normativ so prägen, dass das Risiko abweichenden Verhaltens entfällt, wird dabei zum Gegenstand staatlicher Steuerungsbemühungen. Beispiele sind die Prozesse der Resozialisierung im Strafvollzug oder der Integration von Zuwanderern in sog. Integrationskursen, die die Kompetenz zur Vermeidung von Konflikten schaffen sollen. Die Erziehungsmaßnahmen der Jugendämter bewirken ganz ähnliche Prozesse.

Solche Normalisierungsinstrumente sind keinesfalls neu. Die Erwartung an die normative Sozialisierung des Einzelnen war bisher allerdings stärker an die Familie

und an andere Gruppen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens gerichtet und ist in der Bundesrepublik erst sehr langsam an den Staat herangeführt worden. Dabei ist eine wesentliche Einschränkung zu machen: ganz grundlegend findet diese Strategie bereits Ausdruck in der allgemeinen Schulpflicht. Die Schule dient gerade der Herausbildung gemeinsamer Erlebnis- und Verständnisswelten für die Schüler unter staatlicher Aufsicht und in der Folge der Einübung sozialer Normen (Wissmann 2003).

Das Leitbild, das sich in den sicherheitsrechtlicher Bestrebungen zur Verhinderung der Verwahrlosung abzeichnet, ist das eines Menschen, der in einer Weise normativ sozialisiert ist, dass er die staatliche Ordnung quasi in „natürlicher“ Weise mitverwirklicht, ohne auf den Einsatz staatlich sanktionierter Kontrollsysteme angewiesen zu sein, weil er keinen Willen zur Normabweichung entwickelt. In diesem Bild ist der Einzelne selbst verantwortlich für sein Tun und hat sich selbst zu überwachen. Seinen Mitbürgern gegenüber ist er ein *Lamm*. Darauf vertrauen diese, wodurch sich die allgemeine Ordnungsgewissheit einstellt. Der gesellschaftsfähige Mensch nach diesem Bilde verwirklicht durch sein „tugendhaftes Handeln“ zu jeder Zeit die gesellschaftlichen Werte und trägt damit zur Produktion einer „Normalität“ bei, welche die notwendige Grundlage einer jeden gesellschaftlichen Ordnung bildet (Ewald 1993).

Das vom Bundesverfassungsgericht geprägt und oft zitierte Bild vom „gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Menschen“ (zuerst Entscheidungsbände 4: 7; st. Rspr.) erhält dabei eine normative Wendung: aus der Sozialität wird die Pflicht zur Regel- und d. h. zur Rechtsbefolgung abgeleitet, ein Verstoß dagegen als Ausdruck einer „feindlichen Gesinnung“ gewertet. Als Folge der Homogenität der Lauteren zeichnet sich damit die Exklusion der Unlauteren ab, die zu „gefährlichen Individuen“ (Pasquino 1991; Lemke 2000) oder zu Feinden der Rechtsordnung (Jakobs 2004) stigmatisiert werden. Weil diese Unterscheidung selbst wiederum im Rahmen der Rechtsordnung zu treffen ist, hat sich die „liberale (Rechts-) Gemeinschaft“ stets von neuem die Frage zu stellen, bis zu welchem Grade sie normative Parallelwirklichkeiten – im öffentlichen Raum wie im Privaten – in Kauf zu nehmen hat, selbst wenn diese teilweise als „Verwahrlosung“ empfunden werden.

Als Gegenfolie dient das „autonome Subjekt“ im Sinne der Ermöglichung der freien Entscheidung über den eigenen Lebensentwurf auf der Grundlage kontingenter Umweltbedingungen. Es lässt sich als Synonym für die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes verstehen. Wird die Gewährleistung des freiheitlichen Einzelnen zur staatlichen Aufgabe, wobei die Ermöglichung eines regelkonformen Lebens einen wesentlichen Steuerungszweck bildet, dann verschiebt sich das Ideal unbedingter vorstaatlicher Freiheit hin zu einem Begriff „kontrollierter Autonomie“. Aus der Sicht des Verfassungsrechts ist an dieser Stelle zu erinnern: Die „normative

Sozialisierung“, die den Normabweichungswillen des Betroffenen zukünftig ausschalten soll, mag aufgrund der ordnungsbereitstellenden Funktion staatlicher Herrschaft zu rechtfertigen sein. Sie hat aber stets strengen Rechtfertigungsanforderungen zu unterliegen, denn sie erfolgt keineswegs gewaltfrei. Die Erziehung zum gesellschaftsfähigen Menschen bedeutet vielmehr einen erheblichen Persönlichkeitseingriff; das gilt bei der Integration von Zuwanderern ebenso wie beim korrigierenden Umgang mit abweichender normativer Sozialisation (Kötter 2003).

Ein Beispiel aus der schönen Literatur kann das verdeutlichen, wir finden es in Anthony Burgess' Klassiker „A Clockwork Orange“ aus dem Jahre 1962: Nachdem der Hauptakteur Alex sich der sog. *Ludovico*-Therapie unterzogen hatte, die ihn zum „guten“ Menschen umerziehen sollte, überfiel ihn bei „bösen“ Gedanken fortan eine unerträgliche Übelkeit. Während der Präsentation des Gelingens der Therapie sprang der Gefängnispastor auf und stellt die Frage nach der verbleibenden Entscheidungsfreiheit des Patienten. Bei Burgess heißt es: „He has no real choice, has he? ... He ceases to be a wrongdoer. He ceases also to be a creature capable of moral choice.“ Eine Erwiderung durch den Gefängnisdirektor lässt Burgess auf den Fuß folgen. Dieser weist darauf hin, dass Alex seine „freie Wahl“ hatte, als er entschied, an der Behandlung teilzunehmen. Alles weitere sei als Folge dieser „autonomen Entscheidung“ zu verstehen.

Stellt die erzwungene Gesellschaftsfähigkeit in Alex' Fall die Folge eines Prozesses dar, an deren Anfang der Betroffene eine eigene freie Entscheidung zu treffen hatte, so ist im Falle der zur Verhinderung von Verwahrlosung angeordneten Sozialisierungsprozesse danach zu fragen, inwieweit sich diese freie Entscheidung nach vorne verlagern und auf den demokratischen Gesetzgeber übertragen lässt. Die „freie Entscheidung“ würde sich dann im Einzelfall auf die Stimmabgabe bei der Parlamentswahl reduzieren, in deren Folge über eine parlamentarische Gesetzgebung Strukturen geschaffen werden, die die individuelle Selbstkontrolle gewährleisten und nur noch die stichprobenartige Überprüfung erforderlich machen sollen. Allerdings lässt sich die Teilnahme an Wahlen nur sehr mittelbar als Zustimmung zur Unterwerfung unter ein solches Diktat verstehen und nur unter ganz erheblichem demokratietheoretischen Begründungsaufwand.<sup>3</sup> Dies ist bei der Unterscheidung von gesellschaftlicher Normalität und Verwahrlosung ebenso zu bedenken wie bei der Durchführung von Sozialisierungen, in denen der Einzelne an eine sozialadäquate Normalität gewöhnt wird. „Homo homini agnus“ als Variation des Hobbes'schen Wolfs als Lamm ist jedenfalls ein plausibles Bild für den Menschen, der als Leitbild in den heutigen Diskursen über die Konstruktion Innerer Sicherheit dient.

---

<sup>3</sup> Im Strafrecht würde man wohl von einer „*actio libera in causa*“ sprechen.

## Literatur

- Beck, Ulrich (1986), Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, München.
- Boers, Klaus/ Kurz, Peter (2001), Kriminalitätsfurcht ohne Ende?, in: Albrecht, Günther u. a. (Hg.), Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität, Frankfurt a. M., S. 123-144.
- Bude, Heinz (2006), Abhanden gekommen. Was ist los mit der Unterschicht? Die Debatte führt ins Zentrum der deutschen Gesellschaft, *Süddeutsche Zeitung* vom 18.10.06, S. 13.
- Butterwege, Christoph (2006), Wege aus der Kinderarmut, *Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ)* 26/2006, S. 32-38.
- Dietz, Dominik/ Johann, Sandra (2006), Prävention – Per Gesetz zur Kultur?, *Kritische Vierteljahresschriften für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)*, 89. Jg., S. 48-51.
- Ewald, Francois (1993), Der Vorsorgestaat, Frankfurt a. M.
- Fieseler, Gerhard/ Hannemann, Anika (2006), Gefährdete Kinder – Staatliches Wächteramt versus Elternautonomie?, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, S. 117-123.
- Friedrichs, Joachim (1998), Einleitung: „Im Flugsand der Individualisierung“, in: ders. (Hg.), Die Individualisierungsthese, Opladen, S. 7-11.
- Friedrichsen, Gisela (2005), „Ich sollte mich schämen“, *Der Spiegel* 50/2005, S. 52-53.
- Jakobs, Günther (2004), Staatliche Strafe. Bedeutung und Zweck, Paderborn
- Kötter, Matthias (2003), Integration durch Recht? Die Steuerungsfähigkeit des Rechts im Bereich seiner Geltungsvoraussetzungen, in: Sahlfeld, Konrad u. a. (Hg.), Recht und Integration, München, S. 31-51.
- Kunkel, Karin (2006), Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen – Präventives Potenzial noch besser ausschöpfen!, *Die BKK (BKK)*, 93. Jg., S. 390-392.
- Leiterer, Susanne (2005), „Zero Tolerance“ gegen soziale Randgruppen? Hoheitliche Maßnahmen gegen Mitglieder der Drogenszene, Wohnungslose und Trinker in New York City und Deutschland, Diss. Berlin, i. E.
- Lemke, Thomas (2000), Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die *governmentality studies*, *Politische Vierteljahresschriften (PVJ)*, 41. Jg., S. 31-47.
- Lindner, Josef Franz (2006), Verpflichtende Gesundheitsvorsorge für Kinder?, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 39. Jg., S. 115-118.
- Merchel, Joachim (2005), „Garantenstellung und Garantenpflichten“ – die Schutzfunktion des Jugendamtes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten, *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)*, 54. Jg., S. 456-471.
- Nolte, Paul (2003), Generation Reform, München.
- Pasquino, Pasquale (1991), Criminology. The Birth of a special knowledge, in: Burchell, Graham u. a. (Hg.), The Foucault-Effect. Studies in Governmentality, Chicago, 235-250.
- Pfeiffer, Christian u. a. (2004), Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung. Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 87. Jg., S. 415-435.
- Pfeiffer, Christian (2006), Was ist zu tun. Gegen Gewalt helfen mehr Ganztagschulen, *Die Zeit* H. 15 v. 6. April 2006.
- Riekenbrauk, Klaus (2006), Jugendamt, Gefahrenabwehr und Datenschutz, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*, S. 25-29.

- Schelsky, Helmut (1953/1965), Die Bedeutung des Schichtungsbegriffs für die Analyse der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft, in: ders. (1965), Auf der Suche nach Wirklichkeit, Düsseldorf, S. 331-336.
- Schweikert, Birgit/ Baer, Susanne (2002), Das neue Gewaltschutzrecht, Baden-Baden.
- SPD, Beschluss des Partei-Vorstands vom 16. Januar 2006 „Wir sichern Deutschlands Zukunft“, im Internet unter [http://familienpolitik.spd.de/servlet/PB/show/1660986/160106\\_beschluss\\_mainz\\_familie.pdf](http://familienpolitik.spd.de/servlet/PB/show/1660986/160106_beschluss_mainz_familie.pdf), zuletzt eingesehen am 5.1.07.
- Staiger, Martin (2006), Fahrstuhl nach unten, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 12/ 2006, S. 1413-1415.
- Volkman, Uwe (2000), Die Rückeroberung der Allmende, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, 19. Jg., S. 361-368.
- Wilson, James Q./ Kelling, George L. (1982/1996), The Police and Neighbourhood Safety: Broken Windows, dt.: Polizei und Nachbarschaftssicherheit: Zerbrochene Fenster, *Kriminologisches Journal (KrimJ)*, 28. Jg., S. 121-137.
- Wissmann, Hinnerk (2003), „Volksbildung und Integration“ – Zur Dialektik von Gemeinschaftsgenese und Selbstentfaltung vor den Herausforderungen der Migration, in: Sahlfeld, Konrad u. a. (Hg.), *Recht und Integration*, München, S. 289-310.

**Matthias Kötter**, Ass. Jur., Wiss. Mitarbeiter am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), SFB 700 Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit: Neue Formen des Regierens?, Binger Straße 40, 14197 Berlin, Tel. 030-838-585-27, [koetter@wz-berlin.de](mailto:koetter@wz-berlin.de). Veröffentlichungen u. a.: *Sicherheit und Autonomie im Wandel. Untersucht im Spiegel der sicherheitsrechtlichen Debatte der Bundesrepublik Deutschland*, Diss. Berlin 2006, erscheint 2007.